

**Bürgergemeinde Diegten  
4457 Diegten**



---

## **Reglement über den Bezug von Gabholz**

der Bürgergemeinde Diegten, gültig ab 1. Juli 2015

Die Bürgergemeinde-Versammlung der Gemeinde Diegten, gestützt auf das Kantonale Gesetz über den Bezug des Gabholzes vom 25. Juni 1923,

beschliesst:

### **§1 Grundsatz**

Die Bürgergemeinde Diegten kann aus ihren Waldungen, soweit sie den Ertrag nicht zu deren Bewirtschaftung und zur Deckung der Bedürfnisse der Bürgergemeinde Diegten benötigt, Gabholz abgeben.

Die Grösse der Gabe richtet sich nach dem im Waldwirtschaftsplan und Waldreglement festgesetzten Abgabesatz.

### **§2 Bezugsberechtigung**

Bezugsberechtigt sind im Heimatort oder in anderen Gemeinden des Kantons wohnende Bürger/innen, und zwar:

a. für eine Gabe ( 2 Ster )

1. Eheleute mit oder ohne Kinder, wenn sie eine eigene Haushaltung führen;
2. Verwitwete mit oder ohne Kinder, wenn sie eine eigene Haushaltung führen;
3. Zwei oder mehrere volljährige Geschwister, wenn sie eine gemeinschaftliche Haushaltung führen;
4. Geschiedene und getrennt lebende Ehegatten mit oder ohne Kinder mit einer eigenen Haushaltung;
5. Alleinstehende Unverheiratete beiderlei Geschlechts nach Volljährigkeit, sofern sie eine Haushaltung führen
6. Erstmalige Gabholzbezüger haben das Holz bis zum 30. Juni zu bestellen.

Bei Nichtbezahlung des Gabholzes kann der Bürgerrat die nächste Auslieferung verweigern.

### **§3 Leistungen der Gabholzbezüger**

Die Gabholzbezüger können durch die Heimatgemeinde zu folgenden Leistungen angehalten werden:

- a) Zahlung einer Gebühr für den erstmaligen Gabholzbezug von Fr. 20.-- bis 50.-- zugunsten der Bürgergemeinde;
- b) Zahlung einer fixen Gebühr für jede Holzabgabe, und zwar in gleichem Betrag für die Orts- und auswärtigen Bürger/innen im Kanton. Die Gebühr soll wenigstens die Rüstkosten decken.

### **§4 Bedingungen für Gabholzabgabe / Lagerung / Rückfall an Bürgergemeinde**

- 1.. Das Gabholz wird nur aufgerüstet auf Grund der Holzbestell-Liste. Die Zuteilung erfolgt durch die Bürgergemeinde.
- 2.. Beim Kauf ab Wald trägt der Käufer nach Erhalt der Rechnung das Risiko für Diebstahl.
- 3.. Im Wald bereitgestelltes Gabholz darf:
  - a. Ungedeckt längstens zwei Jahre (ab Rechnungsstellung) am Bereitstellungsort gelagert werden.
  - b. Mit Blachen oder anderen Abdeckungen längstens drei Jahre (ab Rechnungsdatum) gelagert werden. Gefährliche oder beschädigte Abdeckungen können vom Bürgerrat notfalls kostenpflichtig entfernt werden.
  - c. Bleibt das Gabholz länger als die in Ziff. 3a und 3b aufgeführten Zeiträume im Wald gelagert, so fällt es nach einmaliger erfolgloser Mahnung entschädigungslos an die Bürgergemeinde zurück.

### **§5 Bezugsmeldung**

Wer das Gabholz beziehen will hat dies jährlich mittels Bestellformular anzumelden.

### **§6 Weiterverkauf von Gabholz**

Wer das bezogene Holz ohne Erlaubnis verkauft oder austauscht, dem wird durch den Bürgerrat die Bezugsberechtigung entzogen.

### **§7 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2015 nach der Genehmigung durch die Bürgergegemeinde-Versammlung vom 17. April 2015 in Kraft und ersetzt das bisher gültige Reglement (1997).

### **NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:  
sig. Willi Häfelfinger

Der Schreiber:  
sig. Rolf Mohler